



Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Mag. WOLFGANG SOBOTKA
HERRENGASSE 7
1010 WIEN
TEL +43-1 53126-2352
FAX +43-1 53126-2191
ministerbüro@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/1071-III/5/2016

Wien, am 21. Dezember 2016

Die Abgeordnete zum Nationalrat Alev Korun, Freundinnen und Freunde haben am 3. November 2016 unter der Zahl 10654/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Dublin-Überstellungen: Das Reiten eines toten Pferdes“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zunächst darf allgemein festgehalten werden, dass zu den Dublin-Staaten nicht nur die EU-Mitgliedstaaten gehören, sondern auch Norwegen, Island, Liechtenstein und die Schweiz assoziierte Dublin-Mitglieder sind. Die angeführten Statistiken beziehen sich auf alle Dublin-Mitgliedstaaten.

Zu den Fragen 1 und 8:

Derzeit werden Dublin-Verfahren mit allen Mitgliedstaaten mit Ausnahme von Griechenland aufgrund der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte durchgeführt.

Dublin-In Verfahren:

Im Jahr 2015 wurden 4.530 Dublin-In Konsultationsverfahren eingeleitet. Im Jahr 2016 wurden von Jänner bis Oktober 3.815 Dublin-In Konsultationsverfahren eingeleitet.

Dublin-Out Verfahren:

Im Jahr 2015 wurden 16.965 Dublin-Out Konsultationsverfahren eingeleitet. Im Jahr 2016 wurden von Jänner bis Oktober 19.010 Dublin-Out Konsultationsverfahren eingeleitet.

Übersicht Konsultationsverfahren 2015 und Jänner-Oktober 2016:

MS	Dublin In		Dublin Out	
	Eingeleitete Konsultationsverfahren		Eingeleitete Konsultationsverfahren	
	2015	Bis Okt 2016	2015	Bis Okt 2016
BE	191	77	69	63
BG	5	7	1.574	1.976
CH	280	501	199	289
CY	2	3	13	16
CZ	89	10	55	134
DE	1873	1460	471	852
DK	93	173	20	44
EE			3	6
ES	1		111	132
FI	93	17	19	56
FR	503	738	121	357
GR	30	124	3	
HR	5	1	762	2.460
HU	34	42	10.880	8.364
IE	13	5	3	5
IS		7	2	1
IT	25	171	1.344	2.775
LI	6	1	1	
LT	4		31	51
LU	16	26	9	8
LV		2	3	51
MT		4	7	60
NL	93	116	59	97
NO	161	25	51	101
PL	11	17	427	586
PT	1	3	4	11
RO	4	1	67	36
SE	732	96	92	147
SI	7	24	487	244
SK	14	18	37	44
UK	244	146	41	44

Zu den Fragen 2 und 3:

Österreich führt mit Ausnahme von Griechenland grundsätzlich in alle Mitgliedstaaten Dublin-Überstellungen durch. Im Jahr 2015 erfolgten 1.299 Dublin-Überstellungen in andere Mitgliedstaaten. Im Jahr 2016 erfolgten von Jänner bis Oktober 1.965 Dublin-Überstellungen in andere Mitgliedstaaten.

Zu den Fragen 4 und 12:

Nein.

Zu den Fragen 5 bis 7:

Dem Bundesministerium für Inneres sind keine derartigen Vorfälle bekannt. Sollte ein Fremder nach Aufgriff in Folge einer nicht rechtmäßigen Einreise in das Bundesgebiet keinen Asylantrag stellen, ist eine Zurückschiebung in § 45 FPG gesetzlich vorgesehen.

Zur Frage 9:

Gemäß Art. 3 der Dublin-III Verordnung wird ein Antrag auf internationalen Schutz von einem einzigen Mitgliedstaat geprüft, der nach den Kriterien des Kapitels III als zuständiger Staat bestimmt wird. Erweist es sich als unmöglich, einen Antragsteller an den zunächst als zuständig bestimmten Mitgliedstaat zu überstellen, so ist die Prüfung der in Kapitel III der Dublin III-Verordnung vorgesehenen Kriterien fortzusetzen, um festzustellen, ob ein anderer Mitgliedstaat als zuständig bestimmt werden kann.

Zu den Fragen 10 und 11:

Die Kriterien der Dublin III-Verordnung stellen auf die (im Regelfall illegale) Überschreitung einer Land-, See- oder Luftgrenze eines Mitgliedstaates durch den aus einem Drittstaat kommenden Antragsteller ab und nicht auf dessen anschließend erfolgte Reisebewegung zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten.

Mag. Wolfgang Sobotka

